jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/2/27 4Ob306/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1985

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Bei der Haftung für Wettbewerbsverstöße gemäß § 18 UWG handelt es sich um eine deliktische Haftung, bei der ein Schutz des Vertrauens des Verletzten auf den äußeren Tatbestand der Eingliederung nicht in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 306/85
  Entscheidungstext OGH 27.02.1985 4 Ob 306/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0079762

Dokumentnummer

JJR_19850227_OGH0002_0040OB00306_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at